

Planbereich 2.1 / 11.1
Landkreis Ludwigsburg
Stadt Bietigheim-Bissingen
Gemarkung Bissingen

Bebauungsplan

SÜDLICH

GÜTERBAHNHOF,

1. Änderung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 3443/6 sowie Teile der Flurstücke 3443/1, 3443/2, 3443/4, 3443/7, 3443/8, 3443/10, 3443/13, 3460/2 (Carl-Benz-Straße), 3784 auf Gemarkung Bissingen. Maßgeblich ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom 07.12.2017.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans bisher bestehende planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften sowie frühere baupolizeiliche Bauvorschriften der Gemeinde werden aufgehoben.

Planzeichnung: Maßstab 1:500, Stand 07.12.2017

- Anlagen:
- Begründung zum Bebauungsplan nach § 9 (8) BauGB
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro StadtLandFluss, Januar 2016
 - Schalltechnische Untersuchung, Büro ISIS, November 2015
 - Verkehrsuntersuchung, Karajan Ingenieure, März 2016

Für die planungsrechtlichen Festsetzungen sowie die örtlichen Bauvorschriften gelten das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg sowie die Planzeichenverordnung in der jeweils zum Zeitpunkt des Entwurfsbeschlusses gültigen Fassung.

Es werden zwei selbständige Satzungen erlassen (Satzung über planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 10 BauGB und Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO).

TEXTTEIL :

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) BauGB, BauNVO

1.1 Bauliche Nutzung

§ 9 (1) BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

§§ 1 – 15 BauNVO

eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) § 8 BauNVO

Innerhalb der eingeschränkten Gewerbegebiete sind nur i.S. der BauNVO nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen.

Von den nach § 8 (2) BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe sind folgende Anlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (5) und (9) BauNVO):

- Bordelle,
- bordellartige Betriebe,
- Wohnungsprostitution,
- Wettbüros (soweit diese noch keine Vergnügungsstätte darstellen),
- Speditionen,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Lagerhäuser,
- Lagerplätze sowie
- Tankstellen.

Ausnahmsweise sind auf den überbaubaren Grundstücksflächen untergeordnete Verkaufsflächen als Betriebsteil der Hauptnutzung zulässig (§ 1 (5) BauNVO).

Die nach § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 (6) 1 BauNVO).

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

§§ 16 – 21 a BauNVO

Nach Planeinschrieb als Höchstgrenze.

Die Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 (4) BauNVO Nr. 1 (mit Ausnahme von Garagen), Nr. 2 und Nr. 3 bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden, soweit Freiflächen wasserdurchlässig sind und die Flachdächer der Gebäude extensiv begrünt werden, mit Ausnahme der Dachterrassen und der Flächen für besondere betriebliche Einrichtungen.

Die Gebäudehöhe wird begrenzt i.S. von § 18 BauNVO, siehe Ziff. 1.11.

Geschosse, die über dem fünften Vollgeschoss errichtet werden, müssen an allen Gebäudeseiten um mindestens 1,00 m von der Attika des darunterliegenden Ge-

schosses zurückgesetzt werden. Dachterrassen sind zulässig, sie dürfen maximal 25 % der darunterliegenden Geschossfläche einnehmen.

- 1.2 Bauweise**
§ 9 (1) 2 und 2a BauGB,
§ 22 BauNVO
- Nach Planeinschrieb.
abweichende Bauweise (a) gem. § 22 (4) BauNVO
Gebäude ohne Längenbeschränkung.
Geringere Tiefen der Abstandsflächen von 0,05 der Wandhöhe können zugelassen werden, ein Abstand von 1,00 m darf jedoch nicht unterschritten werden.
- 1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
§ 9 (1) 2 BauGB
§ 23 BauNVO
- Gemäß der Baulinien und Baugrenzen im Plan.
Abweichungen von der Baulinie sind insgesamt auf einer Länge von 15 % der Gebäudelänge zulässig.
Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind im Bereich der Pflanzgebotsfläche 2 (pfg 2) ausnahmsweise zulässig. Die Flächen sind gärtnerisch anzulegen. Die Mindestüberdeckung (Humus-/Substratauftrag) für die Begrünung muss mindestens 60 cm betragen.
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen**
§ 9 (1) 2 BauGB
- Die Gebäudeaußenwände sind parallel zur Baulinie und zu den Baugrenzen auszurichten.
- 1.5 Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen**
§ 9 (1) 4 BauGB i.V. mit
§§ 12, 14, 19 und 21 a BauNVO
- Stellplätze, (Tief-)Garagen und Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und an den ausgewiesenen Standorten zulässig.
Nebenanlagen und Hauszugänge sind in der Pflanzgebotsfläche 2 (pfg 2) ausnahmsweise zulässig (siehe auch Ziff. 1.9.3).
Nebenanlagen i.S. des § 14 (2) BauNVO sowie bauliche Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr können als Ausnahme zugelassen werden.
- 1.6 Verkehrsflächen**
§ 9 (1) 11 BauGB
- Die Aufteilung der Verkehrsfläche gilt als Richtlinie.
Die geplanten Straßen und Wege werden i.S. der RAS 2006 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) ausgeführt.
Zur Herstellung des Straßenkörpers, der Anliegerwege und Fußwege sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze (Breite = ca. 30 cm, Tiefe = ca. 35 cm) erforderlich und dauernd zu dulden.
Soweit erforderlich, sind Böschungen auf den Grundstücken zu dulden, wenn diese höhenmäßig durch Auffüllungen und Abgrabungen an die Verkehrsfläche angeglichen werden.

- 1.7 Mit besonderen Rechten zu belastende Flächen**
§ 9 (1) 21 BauGB
- Nach Planeinschrieb.
gr – Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
fr – Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
lr – Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger
- 1.8 Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen**
§ 9 (1) 24 BauGB
- Innerhalb der im Lageplan gekennzeichneten Flächen mit besonderen Vorkehrungen zur Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen müssen die in der schalltechnischen Untersuchung des Büros ISIS vom November 2015, das Bestandteil dieses Bebauungsplans ist, geforderten Maßnahmen berücksichtigt werden.
- Gemäß DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) sind bei der Bebauung innerhalb dieser Fläche besondere bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Außenlärm erforderlich (passiver Lärmschutz) und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Grundlage für die Bemessung der Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm sind die Lärmpegelbereiche der Isophonenpläne 1566-07 und 1566-08.
- 1.9 Pflanzgebote**
§ 9 (1) 25a BauGB
- Die gekennzeichneten Standorte sind zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 1.9.1 Pflanzgebot für Einzelbäume
Entsprechend dem Planeintrag als standortgerechte Laubbäume. Abweichungen von max. 5,00 m vom jeweiligen Standort können zugelassen werden.
- 1.9.2 Flächenhaftes Pflanzgebot 1 (pfg 1)
Die im Plan mit pfg 1 gekennzeichneten Flächen sind mit Rasen einzusäen und mit flachwurzelnden Sträuchern (aufgrund vorhandener Leitungen) aus nachfolgender Liste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- | | |
|---------------------------|---------------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Gemeiner Hasel |
| <i>Ligustrum vulgare</i> | Liguster |
| <i>Lonicera xylosteum</i> | Heckenkirsche |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schwarzdorn |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schwarzer Holunder |
| <i>Sambucus racemosa</i> | Roter Holunder |
| <i>Viburnum lantana</i> | Wolliger Schneeball |
- Abgängige Sträucher sind durch Neupflanzungen (gemäß Liste) zu ersetzen.
Hauszugänge sind zulässig.
Nebenanlagen i.S. des § 14 (2) BauNVO sowie bauliche Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr können als Ausnahme zugelassen werden.
- 1.9.3 Flächenhaftes Pflanzgebot 2 (pfg 2)
Die im Plan mit pfg 2 gekennzeichneten Flächen sind mit Rasen einzusäen und mit flachwurzelnden Sträuchern aus nachfolgender Liste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

<i>Corylus avellana</i>	Gemeiner Hasel
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Roter Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

Abgängige Sträucher sind durch Neupflanzungen (gemäß Liste) zu ersetzen.

Hauszugänge und Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig (siehe auch Ziff. 1.5).

Nebenanlagen i.S. des § 14 (2) BauNVO sowie bauliche Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr können als Ausnahme zugelassen werden.

1.9.4 Tiefgaragenbegrünung

Die nicht überbauten Tiefgaragenflächen sind gärtnerisch anzulegen. Die Mindestüberdeckung (Humus-/Substratauftrag) für die Begrünung muss mindestens 60 cm betragen.

1.10 Pflanzbindungen § 9 (1) 25b BauGB

Die gekennzeichneten Baumstandorte sind zu erhalten und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch standortgerechte Laubbäume zu ersetzen.

1.11 Höhenlage der Gebäude § 9 (3) BauGB

Die maximalen Höhen baulicher Anlagen werden entsprechend dem Einschrieb im Plan (bezogen auf Meereshöhe ü.NN) begrenzt. Für Gebäude ist der Bezugspunkt Oberkante Attika.

Ausnahme: Besondere betriebliche Einrichtungen dürfen die festgesetzten Höhen um max. 1,50 m auf einer Fläche von max. 10% der Gebäudegrundfläche überschreiten. Dabei ist ein Abstand von mindestens 3,00 m zur Attika einzuhalten.

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 74 LBO i.V. mit § 74 (7) LBO und § 9 (4) BauGB

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) 1 LBO

- 2.1.1 Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig. Ausgenommen sind Anlagen zur solaren Energiegewinnung
- 2.1.2 Dachform und Dachneigung:
Flachdach: 0°-3°.
- 2.1.3 Dachdeckung:
Die Dachflächen sind mit einer Mindestsubstratschicht von 10 cm anzulegen und dauerhaft mit gebietsheimischen Mager-, Trockenrasen und Sedumarten zu begrünen. Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind nur auf Flachdächern und aufgeständert nur dann zulässig, wenn sie um das Maß ihrer Höhe von der Dachkante abgerückt werden. Bezugspunkt ist der Schnittpunkt von Außenwand mit Oberkante Dachfläche.
Dachflächen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei etc.) sind unzulässig.
Dachterrassen sind zulässig, sie dürfen maximal 25 % der darunterliegenden Geschossfläche einnehmen.
- 2.1.4 Die Fassaden entlang der Bahnhofstraße müssen zu mindestens 50 % der Fassadenlänge mit Fassadenöffnungen versehen werden. Die Fassadenöffnungen müssen eine Mindesthöhe von 1,50 m aufweisen.
- 2.1.5 Fassaden von Gebäuden mit mehr als 40 m Länge sind ab dem 1. Obergeschoss mindestens alle 25 m durch Fassadenversätze vertikal zu gliedern. Rücksprung um mind. 1,00 m auf einer Länge von 2,00 bis 5,00 m.

2.2 Werbeanlagen und Automaten § 74 (1) 2 LBO

- 2.2.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 2.2.2 Werbeanlagen sind am Gebäude anzubringen und auf den Erdgeschossbereich zu beschränken. Als Ausnahme können Werbeanlagen an der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zugelassen werden; von Fassadengliedernden Elementen (z.B. Fenstern, Mauervorsprüngen) ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten. Werbeanlagen dürfen nicht über die Fassaden hinausragen.
Stechschilder sind unzulässig.
Die zulässige Anzahl von Werbeanlagen pro Nutzungseinheit ist beschränkt auf zwei Einzelanlagen je Gebäude.
- 2.2.3 Werbeanlagen sind in der Summe nur bis zu einer Fläche von 5 % der jeweiligen Fassaden-

fläche zulässig.

Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 50 cm und eine Breite von 3,50 m, jedoch 50 % der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten.

Es sind nur Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben zulässig.

2.2.4 Werbeanlagen dürfen angestrahlt oder als Einzelbuchstaben beleuchtet werden. Leuchtkästen sind unzulässig. Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht, greller und stechender Farbgebung sowie auffälligen Mustern, sind unzulässig.

2.2.5 Schaufenster, sonstige Fenster und Glastüren dürfen weder zugeklebt, noch zugestrichen oder zugedeckt werden. Als Ausnahme kann die Beschichtung von bis zu 20 % ihrer jeweiligen Glasfläche zugelassen werden.

2.2.6 Zusätzlich ist je Grundstück, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, ein freistehender Pylon als Sammelwerbeträger zulässig. Die einzelnen Werbeanlagen sind in ihrer Größe und hinsichtlich des Materials aufeinander abzustimmen. Pylone sind bis zu einer max. Höhe von 4,00 m und einer max. Breite von 1,50 m zulässig.

2.2.7 Automaten sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in Verbindung mit Gebäuden zulässig. Sie dürfen eine Größe von 0,8 m² nicht überschreiten und müssen bündig in die Hauswand eingelassen werden.

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 (1) 3 LBO i.V. mit § 9 (1) u. § 10 LBO

2.3.1 Die mit Geh- und/oder Fahrrechten belegten Grundstücksflächen sind nach einem gestalterischen Gesamtkonzept auszubauen.

2.3.2 Gering belastete private Verkehrsflächen (wie Stellplätze) sind wasserdurchlässig herzustellen.

2.3.3 Freistehende Solaranlagen sind unzulässig.

2.3.4 Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind (auch in Kombination) nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig.

2.4 Einfriedigungen

§ 74 (1) 3 LBO

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig und müssen einen Mindestabstand von 1,00 m zur Grundstücksgrenze einhalten. Einfriedigungen sind zudem durchgängig und dauerhaft zu begrünen.

2.5 Müllbehälterstandorte

§ 74 (1) 3 LBO

Freistehende Anlagen sind durch Bepflanzung und/oder bauliche Maßnahmen gegen Einblicke abzuschirmen.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN / HINWEISE

§ 9 (6) BauGB

3.1 Wasserschutzgebiet

Das Baugebiet liegt im Einzugsbereich der Bietigheimer Trinkwasserfassungen innerhalb der fachtechnisch abgegrenzten Schutzzone III A.

3.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens. Auf das Merkblatt des Landratsamts Ludwigsburg wird verwiesen (das Merkblatt kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.3 Altlasten

Werden bei künftigen Erdarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt, ist umgehend das Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3.4 Bodenfunde

Zufällig entdeckte Bodenfunde sind gem. § 20 Denkmalschutzgesetz dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg unverzüglich zu melden.

3.5 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind bei allen Bauvorhaben zu beachten. Auf das Merkblatt des NABU wird verwiesen (das Merkblatt kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.6 Naturschutz

Zum Schutz der vorhandenen Arten sind Fällarbeiten sowie Baufeldräumungen nur außerhalb der Brutzeiten und Vegetationsperioden, das heißt vom 01.10. bis zum 28.02., durchzuführen. Für alle zu erhaltenden Gehölz- und Vegetationsflächen wird die Einhaltung der DIN 18 920 (insbesondere stabiler Bauzaun, Wurzelschutzvorhänge etc.) verbindlich vorgegeben (die DIN 18 920 kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden). Auf die Baumschutzsatzung vom 17.11.98 wird verwiesen.

3.7 Beleuchtung

Im Sinne einer umweltfreundlichen Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchten zu verwenden (z. B. NAV- Lampen, nach unten gerichtete, nicht heiß werdende Leuchten, für Insekten ungefährliche Gehäuse oder alternativ LED-Leuchten mit geringem Blauanteil).

3.8 Grundwasserschutz

Für eine eventuell erforderliche Grundwasserbenutzung (Grundwasserableitung während der Bauzeit und Grundwasserumleitung während der Standzeiten von Bauwerken) ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist unzulässig. Baumaßnahmen, welche lediglich punktuell in das Grundwasser einbinden (z.B. Tiefergründungskörper, Verbaukörper) bedürfen ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Bei unvorhergesehenem Erschließen von Grundwasser muss dies gemäß § 43 (6) WG dem Landratsamt Ludwigsburg angezeigt werden. Die Bauarbeiten sind dann bis zur Entscheidung des Landratsamtes einzustellen.

3.9 Freiflächengestaltungsplan

Den Bauvorlagen ist für die Gestaltung der Außenanlagen der einzelnen Grundstücke ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen. Dabei sind insbesondere vorhandene und geplante Geländehöhen, geplante Bäume/Sträucher (Pflanzgebote), Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, die für den Betriebsablauf benötigten Erschließungsflächen, Materialien, sonstige Nutzungen der Freiflächen mit Pflanzplan, darzustellen.

3.10 Baugrunduntersuchungen

Objektbezogene Baugrunduntersuchungen gem. DIN 4020 werden empfohlen (die DIN 4020 kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.11 Bahn

Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten der Bauherren zu erfolgen.

Die Standfestigkeit der Bahnanlagen, einschließlich der Böschungsbereiche darf durch die Baumaßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden.

Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach der Bahn-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen.

Keine Blendung des Bahnbetriebs durch Beleuchtung, Werbeanlagen, Photovoltaikanlagen usw. Kabel und Leitungen der DB AG können auch außerhalb des Bahngeländes verlegt sein. Daher empfehlen wir vor Baumaßnahme, besser bereits in der Planungsphase, eine Kabel- und Leitungsprüfung zu beantragen.

Die Deutschen Bahn AG empfiehlt den Vorhabensträgern eine frühzeitige Abstimmung der Projekte.

3.12 Kommunikationslinien

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien informieren.

3.13 Bestehende Versorgungsleitungen

Bestehende Versorgungsleitungen müssen berücksichtigt werden. Vor Baubeginn ist daher eine Rücksprache mit den Stadtwerken Bietigheim-Bissingen erforderlich. Auf das Merkblatt der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen wird verwiesen (das Merkblatt kann im Stadtentwicklungsamt Bietigheim-Bissingen eingesehen werden).

3.14 Schallschutz

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gemäß § 8 (3) BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

Die Zulassung einer Ausnahme bedarf im Hinblick auf die Lärmsituation neben den sonstigen Voraussetzungen insbesondere eines qualifizierten Nachweises im Baugenehmigungsverfahren, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten sind.

Aufgestellt:

Bietigheim-Bissingen, den 07.12.2017 / 22.03.2018

- Stadtentwicklungsamt -

I-61/26.4-2.1/11.1 Rie

- S c h w a r z -

VERFAHRENSVERMERKE :

<u>Aufstellungsbeschlüsse</u>	§ 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt- gemacht	am 19.12.2017 am 21.12.2017
<u>Entwurfsbeschlüsse</u>	§ 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt- gemacht öffentlich ausgelegt vom 29.12.2017 bis 29.01.2018	am 19.12.2017 am 21.12.2017
<u>Satzungsbeschlüsse</u>	§ 10 BauGB und § 74 LBO	am 10.04.2018
<u>Bekanntmachung/in Kraft getreten</u>	§ 12 BauGB	am 25.05.2018

Bietigheim-Bissingen, den 25.05.2018
- Baurechtsamt -

Die Mehrfertigung stimmt mit dem
Originalbebauungsplan überein.
Bietigheim-Bissingen, den

- Klimpel -
gez.

- Baurechtsamt -